

Az.: 5 A 126/14
6 K 485/10

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

den Abwasserzweckverband "O....."
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

wegen

Abwasserbeitragsbescheids
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Raden sowie die Richter am Obergericht Dehous und Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Januar 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2013 - 6 K 485/10 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid, in dem sie zu einem Abwasserbeitrag für ein Grundstück in M..... herangezogen werden.
- 2 Seit 1991 waren B..... L..... (zu 3/8) und K..... L..... (zu 5/8) als Eigentümer des Grundstücksstraße in M..... auf Blatt 35 des Grundbuchs von (Grundbuchamt), Flurstück 121, mit 560 m² eingetragen. Nach dem Tod von K..... L..... am 21. Dezember 2005 wurde an seiner Stelle der Freistaat Sachsen Eigentümer. Ab Juni 2006 bestand eine Anschlussmöglichkeit des Grundstücks an die zentrale Entwässerung des Beklagten.
- 3 Am 25. November 2009 richtete der Beklagte einen Beitragsbescheid für einen Mischwasseranschluss an die Kläger, in dem sie zu einem Schmutzwasserbeitrag von 1.965,60 € und zu einem Niederschlagswasserbeitrag von 210,56 € herangezogen werden. Der Widerspruch der Kläger blieb ohne Erfolg. Er wurde mit Widerspruchsbescheid vom 30. April 2010 zurückgewiesen. Der Widerspruchsbescheid, der den Hinweis "vorab als Fax" trägt, wurde den

Bevollmächtigten des Klägers dem Eingangsstempel der Kanzlei zufolge am 3. Mai 2010 per Telefax übermittelt. Auf der der Klageschrift beigefügten Kopie des Widerspruchsbescheids findet sich der Vermerk "not. 03.06.10". Ein Postausgangsvermerk findet sich nicht in der Verwaltungsakte. Im Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, dass laut Grundbuch die Kläger zu je ½ Eigentümer des Grundstücks seien.

- 4 Die von den Klägern erhobene Klage trägt den Eingangsstempel "Eingegangen - 7. Juni 2010 Verwaltungsgericht Leipzig". Handschriftlich ist zudem "Nachtbriefk." eingefügt. Der Klageschriftsatz enthält den Vermerk "vorab per Fax: 034362 / 410 46". Ein Telefax befindet sich nicht bei der Gerichtsakte. Die Telefax-Nummer des Verwaltungsgerichts Leipzig lautete und lautet "0341/4460114". Die Kläger machten zur Begründung der Klage im Wesentlichen geltend, der Beklagte hätte die Beiträge bereits im Jahr 2006 erheben müssen, wie er dies auch bei den anderen Eigentümern derstraße getan habe. Sie seien bei Abschluss des Kaufvertrags über das Grundstück davon ausgegangen, dass Beiträge nicht mehr ausstehen würden. Ihr Vertrauen sei schutzwürdig.
- 5 Am 30. August 2010 wurde die "T..... GbR", bestehend aus den Klägern als Gesellschafter, als Eigentümerin des Grundstücks ins Grundbuch eingetragen.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit dem angegriffenen Urteil vom 16. April 2013 stattgegeben und den Beitragsbescheid und den Widerspruchsbescheid aufgehoben. Der Beklagte habe keine Beitragssatzung erlassen können, weil die Umlageregelung in der Verbandssatzung, soweit sie eine besondere Straßenentwässerungsinvestitionsumlage und eine Straßenentwässerungskostenunterhaltungsumlage vorsehe und diese Umlagen nach dem Verursacherprinzip den Verbandsmitgliedern zugeordnet würden, rechtswidrig sei.
- 7 Mit Beschluss vom 13. März 2014 - 5 A 416/13 - hat der Senat die Berufung des Beklagten zugelassen.

8 In der Begründung seines Zulassungsantrags führt der Beklagte aus, die Umlageregelung in der Verbandssatzung sei wirksam. Ihre Unwirksamkeit würde zudem auch nur zu einer Teilnichtigkeit der Verbandssatzung führen. Da die Festsetzungsfrist erst im Jahr 2010 abgelaufen sei, sei der Bescheid rechtzeitig erlassen worden. Eine Verpflichtung zur Veranlagung im Jahr 2006 habe nicht bestanden. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Kläger, dass keine Beiträge mehr erhoben würden, bestehe nicht.

9 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2013 - 6 K 485/10 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Sie vertiefen ihren erstinstanzlichen Vortrag. Eine Abgabe müsse zeitnah nach Erfüllung des Abgabentatbestands erhoben werden. Aus § 21 SächsKAG könne der Rechtsgedanke gefolgert werden, dass grundsätzlich der als Beitragsschuldner herangezogen werden solle, welcher im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks sei.

12 Das Oberverwaltungsgericht hat die Beteiligten auf mögliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage hingewiesen sowie darauf, dass der Beitragsbescheid und der Widerspruchsbescheid nicht an die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer gerichtet worden sei.

13 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers trägt vor, ihm sei der Widerspruchsbescheid im Original erst am 6. Mai 2010 zugegangen. Eine Zustellung sei nicht erfolgt. Da er vorab nur per Telefax versandt worden sei, sei die am Montag, den 7. Mai 2010 erhobene Klage zulässig.

14 Der Beklagte hat am 14. Januar 2016 einen Bescheid erlassen. Als Betreff ist "Berichtigung des Beitragsbescheids vom 25.11.2009 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 30.04.2010 in Sachen T..... u. a./Abwasserzweckverband 'O.....'" und als Eigentümer des Grundstücks die "T..... GbR" angegeben. Mit dem Bescheid werden der Widerspruch berichtigt und der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid zurückgewiesen. Zur Begründung wird u. a. angeführt, dass die von den Klägern vertretene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beitragspflichtig ist. Der Bescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten der Kläger übermittelt.

- 15 Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klage, deren Gegenstand ausschließlich der Beitragsbescheid vom 25. November 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist (1), ist zulässig (2). Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (3).
- 17 1. Gegenstand der Klage ist nur der gegen die Kläger gerichtete Bescheid vom 25. November 2009, nicht der Bescheid vom 14. Januar 2016, der sich an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts richtet. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat keine Erklärung dahingehend abgegeben, dass er namens der T..... GbR, die bislang am Rechtsstreit nicht beteiligt ist, auch den Bescheid vom 14. Januar 2016 anfechten will.
- 18 2. Die Klage ist zulässig. Die Kläger haben die Klagefrist nicht versäumt (a) und der angegriffene Bescheid vom 25. November 2009 hat sich nicht durch den an die T..... GbR gerichteten Bescheid vom 14. Januar 2016 erledigt (b).
- 19 a) Der Widerspruchsbescheid wurde nicht den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes entsprechend (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO) zugestellt. Er gilt deshalb gemäß § 8 VwZG als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem er dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist. Zwar ist dem

Prozessbevollmächtigten der Kläger der Widerspruchsbescheid per Telefax bereits am 3. Mai 2010 zugegangen. Da die Bekanntgabe per Telefax nach dem Vermerk auf dem Bescheid nur "vorab" erfolgen sollte und dem Telefax kein Empfangsbekenntnis beilag (vgl. § 5 Abs. 4 VwZG sowie SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2013, SächsVBl. 2013, 301 f.), musste der Adressat die Übermittlung dahingehend verstehen, dass der Bescheid vorab nur zur Kenntnis und ohne Zustellungswillen übermittelt werden und maßgeblich für den Lauf der Klagefrist der Zeitpunkt der folgenden Zustellung des Originals sein sollte (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 18. August 2008, NJW 2009, 166 f.). Dass der Widerspruchsbescheid anschließend nicht zugestellt, sondern nur per einfachen Brief übermittelt wurde, ändert nichts daran, dass die Übermittlung vorab per Telefax ohne Zustellungswillen erfolgt ist und vom Empfänger auch so zu verstehen war. Das Original ging beim Prozessbevollmächtigten der Kläger am 6. Mai 2010 ein, sodass die einmonatige Klagefrist (§ 74 Abs. 1 VwGO) am Folgetag zu laufen begann (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB) und am Montag, den 7. Juni 2010 endete (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB). Die am 7. Juni 2010 eingegangene Klage ist somit rechtzeitig.

- 20 b) Der angegriffene Bescheid ist auch noch wirksam. Er hat seine Wirksamkeit nicht durch die Bekanntgabe des Berichtigungsbescheids vom 14. Januar 2016 an die Prozessbevollmächtigten des Klägers verloren.
- 21 Löst ein neuer Bescheid den alten Bescheid durch eine Neuregelung insgesamt ab, erledigt sich der alte Bescheid (SächsOVG, Beschl. v. 6. März 2015 - 5 A 119/12 -, juris). Hier spricht alles dafür, dass der Bescheid vom 14. Januar 2016 an die Stelle des Bescheids vom 25. November 2009 treten sollte. Der Beklagte hat mit dem Bescheid auf den Hinweis des Oberverwaltungsgerichts reagiert, dass in das Grundbuch die T..... GbR als Eigentümer eingetragen war und nicht die Kläger. Er wollte für die Kläger erkennbar den Bescheid an den richtigen Adressaten richten. Allerdings beinhaltet der Bescheid vom 14. Januar 2016 keine Berichtigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 129 AO), weil keine offenbare Unrichtigkeit berichtigt, sondern ein Rechtsfehler (falsche inhaltliche Adressierung) dadurch beseitigt wird, dass der Adressat ausgetauscht wird. Da Abgabenschuldner der Grundstückseigentümer ist, hätten Bescheid und Widerspruchsbescheid inhaltlich

an die Gesellschaft gerichtet werden müssen (vgl. z. B. BFH, Urt. v. 25. Juli 2000 - VIII R 32/99 -, juris = BFH/NV 2001, 178). Der nunmehr erlassene Bescheid soll somit den früheren Bescheid ersetzen.

- 22 Die erledigende Wirkung wäre eingetreten, wenn bereits die Bekanntgabe des neuen Bescheids zur Erledigung des alten Bescheids geführt hätte. Dabei kann dahinstehen, ob der Bescheid schon der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, für die er jedenfalls auch bestimmt ist, bekanntgegeben worden ist. Eine Vollmacht der Gesellschaft für den Prozessbevollmächtigten liegt bislang - soweit ersichtlich - nicht vor. Der neue Bescheid ist aber den Klägern, gegenüber denen die Ablösung des alten Bescheids erfolgen soll, mit der Übersendung an ihren Bevollmächtigten bekanntgegeben worden.
- 23 Die Auslegung des Bescheids vom 14. Januar 2016 ergibt aber, dass er den vorherigen Bescheid nicht bereits mit seiner Bekanntgabe erledigen soll (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 2 AO - auf sonstige Weise), sondern erst mit seiner Bestandskraft. Die Frage, ob die Erledigungswirkung bereits mit Ergehen (Zustellung) des Bescheids oder erst mit dessen Bestandskraft eintritt, lässt sich nicht für sämtliche Verwaltungsakte allgemein beantworten. Entscheidend ist vielmehr stets der Regelungsgehalt des konkreten Verwaltungsakts, der durch Auslegung unter Berücksichtigung der einschlägigen fachgesetzlichen Normen zu ermitteln ist (BVerwG, Urt. v. 25. März 2009, Buchholz 442.066 § 35 TKG Nr. 2 Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 06. März 2015 - 5 A 119/12 -, juris Rn. 10). Hier wollte sich der Beklagte seiner behaupteten Beitragsforderung gegen die Kläger nur dann begeben, wenn er mit der "Berichtigung", d. h. der Beitragsforderung gegen die Gesellschaft, Erfolg hat. Dafür, dass er die Forderung gegenüber den Klägern ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Forderung gegenüber der Gesellschaft aufgeben will, bietet der Bescheid keine Anhaltspunkte. Dies war und ist auch für die Kläger erkennbar.
- 24 3. Die Klage hat in der Sache Erfolg. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 25 Zwar ist das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Umlage der Straßenentwässerungskosten nach dem Verursacherprinzip gegen höherrangiges Recht verstößt und deshalb der Beklagte nicht zum Erlass von Satzungsrecht befugt war (SächsOVG, Urt. v. 26. August 2015 - 5 A 786/13 -, juris Rn. 32).
- 26 Das Urteil des Verwaltungsgerichts stellt sich aber aus anderen Gründen als richtig dar, weil der angegriffene Bescheid nicht an den beitragspflichtigen Grundstückseigentümer (vgl. § 21 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung [Abwasserbeitragssatzung - AbwBS] des Beklagten vom 23. November 2005, zuletzt geändert am 20. März 2007) gerichtet ist. Beitragsschuldner ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwBS, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids und des Widerspruchsbescheids waren B..... L..... und der Freistaat Sachsen Eigentümer des Grundstücks.
- 27 Der ursprünglich rechtswidrige Bescheid ist auch nicht mit dem Eigentumserwerb der Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Kläger am 30. August 2010 rechtmäßig geworden. Zwar war zu diesem Zeitpunkt die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen. Sie endete erst mit Ablauf des Jahres 2010 (vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem mit der Anschlussmöglichkeit des Grundstücks die Beitragspflicht entstand, § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, § 169 Abs. 2 Satz 1, § 170 Abs. 1 AO). Die Kläger sind aber nicht Eigentümer des Grundstücks geworden, sondern die aus ihnen bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
- 28 Ist Abgabepflichtiger eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, müssen Bescheid und Widerspruchsbescheid inhaltlich an die Gesellschaft gerichtet werden (vgl. BFH, Urt. v. 25. Juli 2000 - VIII R 32/99 -, juris = BFH/NV 2001, 178; Beschl. v. 10. April 2001 - V B 116/00 -, juris = BFH/NV 2001, 1220; Urt. v. 16. November 1989 - IV R 29/89 -, juris Rn. 7 f. = BFHE 159, 28; Brockmeyer/Ratschow, in Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 122 Rn. 12 für das Steuerrecht). Personengesellschaften als solche und ihre Gesellschafter müssen im Abgabenrecht als Abgabensubjekt streng auseinandergehalten werden (vgl. BFH, Urt. v. 22. Oktober 1986, NJW 1987, 1719; v. 28. April 1965 - II 9/62 U -, juris Rn. 7, 9; jeweils für die GrESt). Daran ändert nichts,

dass die persönlich haftenden Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft neben dem Gesellschaftsvermögen analog § 128 HGB grundsätzlich akzessorisch, persönlich, primär und unbeschränkt haften (vgl. BGH, Urt. v. 8. Februar 2011, NJW 2011, 2045 Rn. 14; Urt. v. 27. September 1999, NJW 1999, 3483). Aufgrund der strikten Trennung des Gesellschaftsvermögens vom Privatvermögen der Gesellschafter (vgl. § 718 Abs. 1 BGB sowie Sprau, in: Palandt, BGB, 74. Aufl. 2015, § 718 Rn. 1) ist streng zwischen der Durchsetzung der Ansprüche gegen die Gesellschaft und gegen die Gesellschafter zu unterscheiden (vgl. Sprau a. a. O., § 714 Rn. 7). So setzt z. B. ihre Inanspruchnahme für eine Steuerschuld der Gesellschaft im Wege der Vollstreckung den Erlass eines Haftungsbescheids voraus, weil Vollstreckungsschuldner nur die Gesellschaft sein kann (vgl. § 129 Abs. 4 HGB sowie BFH, Beschl. v. 17. Mai 1994 - IV B 54/93 -, juris Rn. 15).

- 29 Somit hätten hier zwar Bescheid und Widerspruchsbescheid nach dem Eigentumserwerb der Gesellschaft den Klägern oder einem von ihnen oder einem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden können (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b i. V. m. § 122 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, 2 AO). Inhaltlich hätten sie aber einen Hinweis auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Abgabenschuldnerin enthalten müssen, woran es fehlt. Vielmehr wird im Widerspruchsbescheid fälschlich ausgeführt, dass die Kläger je zur Hälfte als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen sind.
- 30 Der Senat kann deshalb offen lassen, ob ein Beitragsbescheid, der an den Nichteigentümer gerichtet ist, bei einem späteren Erwerb des Grundstücks durch den Inhaltsadressaten des Bescheids geheilt werden kann.
- 31 4. Die Kostenentscheidung folgt § 154 Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Perso-

nen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

Beschluss

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf

2.176, 16 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und entspricht der Höhe der geforderten Beiträge.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*